

Handelsregisterverordnung

Kommentar

Bearbeitet von
Robin Melchior, Christian Schulte

1. Auflage 2003. Buch. 312 S. Hardcover
ISBN 978 3 504 45512 5
Format (B x L): 13,6 x 21 cm
Gewicht: 636 g

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

die vorgelegten Akten zu bearbeiten sind und ob eine bestimmte Anmeldung als eilbedürftig vorzuziehen ist, beabsichtigt der Gesetzgeber, in die HRV eine allgemeine Bescheidungsfrist von einem Monat einzuführen. Der Text und die Begründung des Referentenentwurfes zu § 25 Abs. 1 HRV sind im Anhang abgedruckt.

Mitteilung der Ablehnungsgründe

26 Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein Hindernis entgegen, so kann zur Behebung der Anstände eine Frist gesetzt werden.

A. Überblick

Die Vorschrift regelt Möglichkeiten des Registergerichts zur Behandlung von Handelsregisteranmeldungen mit Eintragungsanträgen, wenn nicht behebbare **Eintragungshindernisse** (Satz 1) und wenn behebbare Eintragungshindernisse (Satz 2) bestehen. 1

Zur Behandlung eintragungsreifer Anmeldungen vgl. die Kommentierung zu § 25.

Eintragungshindernisse sind das Ergebnis der Prüfung der Anmeldung durch das Registergericht¹; zum Prüfungsumfang siehe die Kommentierung zu § 25 Rz. 2 ff., Frist zur Bescheidung siehe § 25 Rz. 27. 2

Grundsätzlich stehen dem Registergericht bei Eintragungshindernissen **drei Entscheidungsmöglichkeiten** zur Verfügung:

B. Entscheidungsmöglichkeiten des Registergerichts

Es kann 3

– den Eintragungsantrag nach § 26 Satz 1 ablehnen (siehe Kommentierung Rz. 4 f.),

¹ Und nicht etwa Schicksalsschläge, wie einige Notare zu glauben bereit sind.

- gemäß § 26 Satz 2 den Anmeldenden durch eine Zwischenverfügung eine Frist zur Behebung von Beanstandungen setzen (siehe Kommentierung Rz. 6 ff.) oder
- das Eintragungsverfahren nach § 127 FGG aussetzen (siehe Kommentierung Rz. 17 f.).

Zur Frage, ob die Eintragung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann und ob die Nichtzahlung des Kostenvorschusses ein Eintragungshindernis ist, vgl. die Kommentierung § 25 Rz. 15 f.

C. Zurückweisung der Anmeldung

I. Nicht behebbare Eintragungshindernisse

- 4 Das Registergericht hat die **Anmeldung** unter Mitteilung der Gründe durch Beschluss **zurückzuweisen**, wenn nicht behebbare Eintragungshindernisse vorliegen¹ oder wenn die Beteiligten der Aufforderung durch das Registergericht, behebbare Eintragungshindernisse zu beseitigen, nicht nachkommen (vgl. Kommentierung zu Rz. 6 ff.).

In der Praxis wird oftmals den Anmeldenden vor der Zurückweisung anheim gestellt, die Anmeldung im Kosteninteresse (§ 130 Abs. 2 KostO) innerhalb einer vom Registergericht bestimmten Frist zurückzunehmen. Dies kann bei nicht anmeldepflichtigen Tatsachen unter den Voraussetzungen des § 129 FGG auch durch den beurkundenden Notar unter Beidrückung des Dienstsiegels (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BNotO) erfolgen. Ein Anspruch der Beteiligten auf eine solche im Kosteninteresse geboten erscheinende Vorgehensweise des Gerichts besteht allerdings nicht, zumal sich dadurch der Verfahrensabschluss verzögert. Auch nach erfolgter Zurückweisung einer Anmeldung durch das Registergericht bleibt es den Anmeldenden unbenommen, unter Verweis auf die zurückgenommene Anmeldung erneut einen Eintragungsantrag zu stellen.

- 5 Gegen die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschluss ist das Rechtsmittel der (einfachen) Beschwerde gemäß § 19 FGG gegeben. Das Registergericht prüft bei Eingang der Beschwerde

¹ Vgl. hierzu *Boujong/Ebenroth/Joost*, § 8 HGB Rz. 186; *Großkomm.-HGB/Hüffer*, § 8 HGB Rz. 84; *Bassenge/Herbst/Roth*, § 125 HGB Rz. 19; *HK-HGB/Ruß*, § 8 HGB Rz. 13.

nach § 18 Abs. 1 FGG, ob eine Abhilfeentscheidung möglich ist; bei Nichtabhilfe wird die Sache dem Landgericht entsprechend § 571 ZPO zur Entscheidung (unter Beifügung eines beglaubigten Registerauszuges!¹⁾ vorgelegt².

II. Behebbarer Eintragungshindernisse

Stehen dem Vollzug der Anmeldung **behebbarer Eintragungshindernisse** entgegen, erlässt das Registergericht nach § 26 Satz 2 eine **Zwischenverfügung**, in der es den Anmeldenden unter Mitteilung der Eintragungshindernisse eine Erledigungsfrist setzt. Die Zwischenverfügung hat das jeweilige Eintragungshindernis bestimmt zu bezeichnen.³ 6

Dabei besteht aber keine Verpflichtung des Registergerichts, den Anmeldenden im Rahmen einer Zwischenverfügung Wege zur **Beseitigung der Eintragungshindernisse** aufzuzeigen oder gar den Beteiligten eine bestimmte Vorgehensweise vorzuschlagen. 7

Es ist Aufgabe des beurkundenden oder die Anmeldung beglaubigenden Notars, die Anmeldenden entsprechend rechtlich zu informieren und ihnen Wege zur Ausräumung von Eintragungshindernissen aufzuzeigen.

Falls erforderlich, können sich die Beteiligten auch darüber hinausgehenden anwaltlichen Rat holen.

Der **Notar** ist im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 BNotO zur rechtlichen Beratung der Beteiligten verpflichtet. Dies gilt jedoch unmittelbar nur im Fall der notariellen Beurkundung. Erstreckt sich die notarielle Tätigkeit nur auf die Unterschriftsbeglaubigung, so wird man eine Amtspflicht zur rechtlichen Betreuung nur dann annehmen können, wenn der Notar die Urkunde entworfen und den Beteiligten zur Verfügung gestellt hat. Dies ist in der Praxis bei Handelsregisternmeldungen regelmäßig der Fall. 8

Liegt der Anmeldung eine **notarielle Beurkundung** zugrunde, gilt der beurkundende Notar bei anmeldepflichtigen Tatsachen

1 Da das Beschwerdegericht in der Regel selbst keinen unmittelbaren Zugriff auf den Registerinhalt hat.

2 Zum Beschwerdeverfahren vgl. *Müther* in *Arens/Rinck*, Gesellschaftsrecht, § 37 Rz. 5ff. und 45 (Beispielfall).

3 *Drischler*, § 26 HRV Anm. 12.

gemäß § 129 FGG im Rahmen einer vermuteten Vollmacht¹ als bevollmächtigter Adressat für Zwischenverfügungen des Registergerichts. Aber auch außerhalb bestehender Anmeldepflichten wird der beurkundende Notar als (auch konkludent) rechtsgeschäftlich bevollmächtigt anzusehen sein, jedenfalls dann, wenn dem Registergericht nichts Gegenteiliges bekannt ist.² In diesen Fällen ist daher der Notar Adressat einer gerichtlichen Zwischenverfügung, die sonst grundsätzlich an die Beteiligten selbst zu richten ist.

- 9 Erfolgt die Einreichung der Anmeldung bei dem Registergericht nicht durch den beurkundenden Notar unter Verwendung des Briefbogens, sondern durch die **Anmeldenden selbst**, ist außerhalb des direkten Anwendungsbereichs des § 129 FGG Skepsis an einer Bevollmächtigung des beurkundenden Notars angebracht und die Zwischenverfügung an die Beteiligten selbst zu richten.
- 10 Ergeht eine Zwischenverfügung direkt an die Beteiligten, erscheint es vertretbar, dem einreichenden Notar eine Kopie der Zwischenverfügung zu übersenden und die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass dieser Notar Kenntnis von der Beanstandung hat.
- 11 Werden die **erhobenen Beanstandungen** bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht erledigt, kann das Registergericht die Anmeldung durch Beschluss zurückweisen (siehe dazu oben zu Rz. 4). Sind anmeldepflichtige Tatsachen zur Eintragung angemeldet worden oder hat das Gericht etwa im Rahmen einer erfolgten Anmeldung von (weiteren) anmeldepflichtigen Tatsachen Kenntnis erlangt, hat es ferner die ordnungsgemäße Anmeldung dieser zusätzlichen Tatsachen nach § 14 HGB zu erzwingen.
- 12 Die Beteiligten haben bei fehlender oder teilweiser Erledigung erhobener Beanstandungen **nach Fristablauf** grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass das Registergericht vor Zurückweisung eine weitere Nachfrist setzt.

Dies kann nur dann gelten, wenn die Beteiligten den fruchtlosen Fristablauf nicht zu vertreten haben, wie etwa bei der Auflage, eine behördliche Genehmigung beizubringen im Hinblick auf die zeitliche Dauer bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

1 Bassenge/Herbst/Roth, § 129 FGG Rz. 2.

2 Keidel/Kuntze/Winkler, § 129 FGG Rz. 5.

Möglich ist allerdings stets eine **Fristverlängerung auf Antrag** der Verfahrensbeteiligten oder nach eigenem Ermessen des Registergerichts. 13

Soll einem Antrag der Beteiligten auf Fristverlängerung nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden, ist vor einer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Insofern wird auf die Kommentierung zu § 21 Rz. 5 verwiesen.

III. Rechtsbehelf gegen Zwischenverfügung

Gegen die förmliche Zwischenverfügung ist das Rechtsmittel der **einfachen Beschwerde** gemäß § 19 FGG statthaft¹. Beschwerdefähig sind insoweit aber nur die Verfügungen des Registergerichts, in denen die rechtlichen Eintragungshindernisse konkret aufgezeigt werden, welches mit der Auflage verbunden wird, diese zu beseitigen, nicht jedoch die bloße Mitteilung einer Rechtsansicht, die etwa mit der Ankündigung einer Antragsablehnung verbunden wird². 14

Das **Registergericht** hilft der Beschwerde entweder ab (§ 18 Abs. 1 Halbs. 1 FGG) oder legt nach erfolgter Nichtabhilfeentscheidung die Akten dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung (unter Beifügung eines beglaubigten Registerauszuges) vor³. 15

Einem in Zusammenhang mit der Beschwerdeeinlegung gestellten Antrag der Beteiligten, die Akten noch nicht sogleich dem Beschwerdegericht vorzulegen, da die Eintragungshindernisse binnen einer bestimmten Frist beseitigt würden, wird das Registergericht im Interesse einer zügigen Verfahrenserledigung im Regelfall nicht nachzukommen haben, zumal es den Anmeldenden unbenommen bleibt, jederzeit erneut einen Eintragungsantrag zu stellen. 16

IV. Aussetzung der Entscheidung

Das Registergericht kann nach § 127 FGG die Entscheidung über die Anmeldung aussetzen, wenn die zu erlassende Verfügung von der Beurteilung eines **streitigen Rechtsverhältnisses** abhängig ist, und zwar bis über das streitige Verhältnis im Wege des 17

1 *Bassenge/Herbst/Roth*, § 125 FGG Rz. 20; zum Beschwerdeverfahren vgl. *Müther in Arens/Rinck*, § 37 Rz. 8.

2 *Drischler*, § 26 HRV Anm. 4; OLG Köln, RPfleger 1978, 21.

3 Zum Beschwerdeverfahren vgl. *Müther in Arens/Rinck*, § 37 Rz. 8.

Rechtsstreits entschieden ist¹. Hierbei kann das Registergericht, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen.

Zu beachten ist, dass das Registergericht **nur aussetzen** darf, wenn zwischen mehreren Beteiligten Meinungsverschiedenheiten über ein Rechtsverhältnis bestehen. Daher darf das Registergericht die Entscheidung über eine Anmeldung nicht aussetzen, wenn lediglich Unklarheit besteht über die Beurteilung eines für die Entscheidung relevanten Rechtsverhältnisses. Rechtsfragen hat das Registergericht auf seinem Gebiet ohnehin selbst und abschließend zu beurteilen. Besteht Unklarheit, ob die mit der Anmeldung eingereichten Urkunden ausreichen zur Glaubhaftmachung einer einzutragenden Tatsache, dann hat das Registergericht den Sachverhalt nach § 12 FGG weiter **aufzuklären**². Abschließend zu entscheiden und selbständig ggf. aufgrund weiterer Ermittlungen aufzuklären sind z. B. die Frage, wer Inhaber eines Geschäftsanteils ist, wer Rechtsnachfolger eines Gesellschafters geworden ist und ob ein Gesellschafter ein Stimmrecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt hat³.

- 18 Zu beachten ist, dass das Registergericht die Entscheidung über die Anmeldung dann **nicht aussetzen** darf, wenn es an die Entscheidung in der Zivilsache nicht gebunden wäre; vgl. Kommentierung zu § 18 Rz. 2.

Inhalt der Eintragungsverfügung

27 Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist besonders zu verfügen, wenn er von dem der Eintragung abweicht.

A. Allgemeines

- 1 **Satz 1** bestimmt, dass es für die Eintragung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einer **Eintragungsverfügung** der

¹ Vgl. hierzu *Ebenroth/Boujong/Joost*, § 8 HGB Rz. 181 ff.; *Großkomm.-HGB/Hüffer*, § 8 HGB Rz. 84; *MünchKomm.-HGB/Bokelmann*, § 8 Rz. 6 ff.

² *Keidel/Kuntze/Winkler*, § 127 FGG Rz. 30.

³ BGHZ 86, 177.

sachbearbeitenden Richter und Rechtspfleger bedarf. Eine Ausnahme hierzu sieht § 56 Abs. 1 Satz 2 für den Fall vor, dass im elektronischen Handelsregister die Eintragungen durch den Richter oder Rechtspfleger selbst vorgenommen werden.

Hinsichtlich des konkreten Eintragungsinhalts sind die sachbearbeitenden Richter oder Rechtspfleger nicht an einen Formulierungsvorschlag des Anmelders gebunden¹. Die Feststellung des Wortlautes der Eintragung steht in deren **Ermessen**². Besondere Bedeutung hat die Festlegung des Wortlautes bei der Schreibweise der Firma und bei der Fassung des Unternehmensgegenstandes. 2

B. Art und Weise der Eintragung

Zwar haben die Beteiligten keinen Anspruch auf eine bestimmte **Schreibweise der Firma**, jedoch ist die Art und Weise der Eintragung einschließlich ihres Schriftbildes nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Zum einen ist die Darstellung der Firma als Inhalt eines Registerblattes auf die Schriftzeichen beschränkt, welche die Schreibmaschine oder der Drucker beim Papier-Register bereitstellen. Bei einem **maschinell geführten** Handelsregister ist die Darstellung regelmäßig auf den ANSI- bzw. ASCII-Zeichensatz und die hierzu bereitgestellten Schriften begrenzt. Zum anderen wird die Darstellung auf dem Registerblatt dadurch beschränkt, dass nur die Buchstaben zum Einsatz kommen, die wegen §§ 8 FGG, 184 GVG Bestandteil des Alphabets der deutschen Sprache sind. Insoweit sind z.B. bei Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen mit Firmen in kyrillischer Schrift die einschlägigen Transkriptions- und Transliterationssysteme³ für die lateinische Schreibweise anzuwenden. Andere Buchstaben oder Schriftzeichen in einer Firma können nur dann bei der Eintragung berücksichtigt werden, wenn ihre Aussprache eindeutig ist, da die Firma Namensfunktion hat. Eindeutig ist die Aussprache z.B. bei „&“ (kaufmännisches Und-Zeichen), noch nicht aber bei „@“⁴. 3

Enthält die Firma zwar den Zeichensatz der deutschen Sprache, weicht die Schreibweise der Firma aber von der **gebräuchlichen** 4

1 Bassenge/Herbst/Roth, § 125 FGG Rz. 27 mwN.

2 Zuletzt KG, GmbHR 2000, 1101.

3 Siehe Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 21. Auflage, S. 85.

4 Insoweit auch nicht zugelassen als Bestandteil einer Firma nach Bay-ObLG, GmbHR 2001, 476.

Form ab (z. B. SIEMENS AG, statt Siemens AG), so hat das Registergericht bei der Ausübung des Ermessens auch die Motive der Unternehmen für eine bestimmte Schreibweise der Firma zu berücksichtigen. Für die Ersteintragung eines Rechtsträgers, nicht aber bei späteren Änderungen, hat das Registergericht daher auf das Interesse des Rechtsträgers an einer Übereinstimmung der von ihm gewählten Schreibweise mit der Eintragung Rücksicht zu nehmen¹.

- 5 Bei der **Eintragung des Unternehmensgegenstandes** stellt sich die Frage, ob das Registergericht berechtigt ist, beschreibende Bestandteile, die ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten sind, von der Eintragung auszunehmen, weil sie überflüssig sind oder nur der Abgrenzung zu anderen, nicht ausgeübten Tätigkeiten dienen.
- 6 Ergänzungen zum Unternehmensgegenstand, die nicht die künftige Tätigkeit beschreiben, sondern nur das rechtliche Können des Rechtsträgers beschreiben, können im Regelfall als **überflüssige Bestandteile** bei der Eintragung weggelassen werden.
- 7 **Beispiel:**

Weggelassen werden können z.B. bei einem Handelsunternehmen die Klauseln:

„Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.“

Solche Klauseln dürfen aber dann nicht von der Eintragung ausgeschlossen werden, wenn diese – an sich selbstverständlichen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten – die **künftige Haupttätigkeit** des Rechtsträgers beschreiben, z.B. bei einer Holding-Gesellschaft. Zurückhaltung ist auch geboten bei Aktiengesellschaften, weil eine umfassende Beschreibung des Unternehmensgegenstandes hier nicht Selbstdarstellung des Unternehmens ist, sondern bedeutsam sein kann, um Nachgründungen zu vermeiden (§52 Abs. 9 AktG).

- 8 Entsprechend ist zu verfahren im Hinblick auf **Abgrenzungen im Unternehmensgegenstand zu genehmigungspflichtigen Tätigkeiten**.

¹ KG, GmbHR 2000, 1101; LG Berlin, GmbHR 1998, 692.

Beispiel:

„Tätigkeiten nach § 34 c GewO werden nicht ausgeübt.“

Da eine staatliche Genehmigung für den Unternehmensgegenstand nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG oder § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG unabhängig von dem Zusatz in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung beigebracht werden muss, ist eine solche Klausel inhaltsleer und überflüssig, wenn die im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung positiv umschriebene, beabsichtigte Betätigung ohnehin **genehmigungsfrei** ist¹. Umgekehrt kann ein in den Unternehmensgegenstand aufgenommener Ausschluss bestimmter Tätigkeiten nicht von einer **Genehmigungspflichtigkeit** befreien, wenn der Kernbereich der Tätigkeit gar nicht ohne entsprechende Genehmigung denkbar ist. Ein exemplum absurdum wäre insoweit die folgende Formulierung des Unternehmensgegenstandes: „Der Export von Kriegswaffen unter Ausschluss solcher Tätigkeiten, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen.“

C. Rechtsmittel

Die Eintragung und damit die Feststellung des Wortlautes der Eintragung sind nicht beschwerdefähig². Weicht die Eintragung von dem mit der Anmeldung beantragten Wortlaut ab, dann hat das Registergericht auf die Gegendarstellung des Rechtsträgers oder seines Verfahrensbevollmächtigten die sachlichen Gründe für die abweichende Festlegung des Wortlautes darzulegen. Die Mitteilung des Registergerichts, dass es keine Veranlassung sehe für eine Änderung der Eintragung nach § 16 auf der Grundlage eines Amtslöschungsverfahrens, unterliegt dem Rechtsmittel der Beschwerde (so genannte **Fassungsbeschwerde**)³. 9

D. Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung

Satz 2 ordnet an, dass der **Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung** gemäß § 10 HGB gesondert vom Richter oder Rechtspfleger zu verfügen ist, wenn dieser Wortlaut über den Eintragungsinhalt hinausgeht, von der Eintragungsverfügung im 10

1 BayObLG, GmbHR 1994, 60.

2 BayObLG, DNotZ 1986, 48.

3 BayObLG, DNotZ 1986, 48.

engeren Sinne also nicht umfasst ist. Dabei greift Satz 2 in der Praxis immer dann ein, wenn der Bekanntmachungswortlaut gegenüber dem Wortlaut der Registereintragung **zusätzliche Informationen** enthält.¹ Denn gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 HGB sind grundsätzlich die Eintragungstexte selbst vollumfänglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Satz 2 kommt auch dann zur Anwendung, wenn **ausnahmsweise** der Inhalt der Eintragung (noch) nicht bekannt zu machen ist (z.B. bei der Eintragung der durch Spaltung neu geschaffenen Rechtsträger gemäß § 137 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 3 UmwG) oder wenn ohne Eintragung etwas bekannt zu machen ist (z.B. Bekanntmachung der Einreichung eines Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfes vor Einberufung der Hauptversammlung einer AG in Zusammenhang mit einer Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 61 UmwG).

E. Zuständigkeit für Bekanntmachungsinhalt

- 11 Die Regelung stellt insgesamt klar, dass es gesetzliche **Aufgabe der** sachbearbeitenden **Richter und Rechtspfleger** ist, den Inhalt der Eintragung und den Umfang der Bekanntmachung konkret zu bestimmen. Nur ausnahmsweise ist es Aufgabe der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG), diese Feststellungen selbst zu treffen (§ 29 HRV). Das bedeutet, dass dem UdG außerhalb von § 29 oder sogar Kanzleimitarbeitern im Wege einer allgemeinen Anweisung die Festlegung der Eintragung und der Bekanntmachung nicht überlassen werden darf. Eine allgemeine Anweisung ist keine Verfügung im Sinne einer Entscheidung nach §§ 25 oder 26 über eine konkrete Anmeldung. Es reicht also auch nicht aus, als Richter oder Rechtspfleger zu verfügen, dass eine Eintragung zu berichtigen oder eine Eintragung „antragsgemäß“ oder von Amts wegen vorzunehmen sei (Ob), ohne selbst den konkreten Inhalt der Eintragung und Bekanntmachung festzulegen (Wie).

Die häufig zu beobachtende, gegenteilige Praxis einzelner Registergerichte steht mit der HRV nicht in Einklang.

- 12 Soweit es bei den Registergerichten einzelner Bundesländer üblich ist, dass nicht zur Sachbearbeitung berufene Personen (ins-

¹ Vgl. insoweit die Übersicht bei *Röhricht/Graf von Westphalen*, § 10 HGB Rz 3f.

besondere im Rahmen der **Zuständigkeitsabgrenzung** Richter/ Rechtspfleger) die Verfügung vorbereiten, stellt sich die Frage, ob es dafür eine Rechtsgrundlage gibt; zumal der Sachbearbeiter sich von seiner gesetzlichen Pflicht, unrichtige Eintragungen zu vermeiden, nicht durch Verweis auf die Auswertung der Akten durch einen „Vorbereiter“ freizeichnen kann. Insbesondere ist der Unterzeichner bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ohne Rücksicht auf die durch den „Vorbereiter“ geleisteten Arbeiten vollumfänglich haftungsrechtlich gegenüber dem Dienstherrn verantwortlich.

Mit der **Einführung elektronischer Register** in allen Bundesländern werden derartige arbeitsteilige Prozesse künftig nicht mehr von Bedeutung sein, sofern nach § 56 Abs. 1 verfahren wird (vgl. die dortige Kommentierung).

Ausführung der Eintragungsverfügung

28 Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu unterzeichnen und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Die Vorschrift weist die Ausführung der Eintragungsverfügung (§ 27 Satz 1) sowie die Unterzeichnung der Eintragung und die Veranlassung der Bekanntmachungen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu. 1

Werden im **maschinell geführten Handelsregister** die Eintragungen durch den Richter oder Rechtspfleger selbst vorgenommen (§ 56 Abs. 1), so wird dessen Name als Eintragender in die Registereintragung aufgenommen. 2

Im (noch) nicht elektronisch geführten Papier-Register stellt sich die Frage, wer für die Entscheidung zuständig ist, an welche Beteiligten nach § 130 FG und an welche Benachrichtigungsadressaten gemäß den Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) **Nachrichten über den Inhalt der Eintragung** zu senden sind; siehe Kommentierung zu § 37. 3

Dies hängt davon ab, ob die Festlegung der Benachrichtigungsadressaten Bestandteil der Verfügung nach § 27 ist oder ob sie